

## Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Pingelshagen

### der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Aubach II“ in Pingelshagen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pingelshagen hat in ihrer Sitzung vom 14.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet „Am Aubach II“ sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss ist erstmals am 08.04.2019 bekannt gemacht worden. Aufgrund eines Zeichenfehlers in der Planzeichnung wurde diese korrigiert und die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Aubach II“ erneut ausgefertigt. Die Satzung wird daher erneut öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Bekanntmachung die vorherige Bekanntmachung ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet „Am Aubach II“ sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern treten mit Ablauf der erneuten Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Aubach II“ umfasst in der Gemarkung Pingelshagen, Flur 1, die Flurstücke 16, 17, 18/2, 36 und 58/2. Die Fläche ist ca. 1,93 ha groß und grenzt südöstlich an das bestehende Wohngebiet an.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24 in 19209 Lützow, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden, auf der Homepage des Amtes [www.luetzow-luebstorf.de](http://www.luetzow-luebstorf.de) sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pingelshagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pingelshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 4 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pingelshagen, den 9.7. 2019

  
Reimond Weding  
Bürgermeister Gemeinde Pingelshagen

ausgehängt am: 10.07.2019

abzunehmen am: 26.07.2019

abgenommen am: 29.7.19

Übersichtsplan:

